

Satzung des Wycliff e.V.

Fassung November 2023¹

Ratifiziert durch Beschluss außerhalb der Mitgliederversammlung (06.11.2023) und deklaratorisch protokolliert durch die Mitgliederversammlung 2024

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein mit dem Namen „Wycliff e.V.“, eingetragen im Vereinsregister Siegen und mit Sitz in Burbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Religion, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Zweck des Vereins beinhaltet:

2.1 Übersetzung der Bibel in die Sprachen der Welt;

2.2 den noch bibellosen Volksgruppen Gottes Wort in ihrer Muttersprache zugänglich zu machen;

2.3 Erforschung von Sprachen;

2.4 Entwicklungszusammenarbeit u.a. im Bereich der Medizin, Landwirtschaft und Schul- und Erwachsenenbildung im jeweiligen Sprachgebiet;

2.5 Unterstützung notleidender ethnischer Gruppen, humanitäre und karitative Hilfe für bedürftige Menschen in den Einsatzgebieten des Vereins;

2.6 Die o.a. Zwecke des Vereins werden auch verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Ausland für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

3.1 Gewinnen von Mitarbeitern als Mitglieder für den Wycliff e.V., Entsendung und Unterstützung geeigneter Mitarbeiter für den Dienst in bibellosen Volksgruppen;

3.2 Wecken und Erhalten von Verständnis in der Öffentlichkeit für die weltweite Aufgabe der Bibelübersetzung und Förderung der Bereitschaft, diese Arbeit zu unterstützen.
Dies geschieht insbesondere durch

a) die Vermittlung der uns von Gott geschenkten Überzeugung von der Wichtigkeit der Bibel und ihrer Übersetzung in die Sprachen der bibellosen Volksgruppen und

b) die Verbreitung von Nachrichten über Bedürfnisse, Fortschritte, Auswirkungen und Schwierigkeiten der Übersetzungsarbeit und aller damit verbundenen Tätigkeitsbereiche des Vereins und seiner Partnerorganisationen durch geeignete Mittel;

¹ Alle personenbezogenen Formulierungen schließen gleichermaßen Männer wie Frauen ein.

- 3.3 Anregen und Bilden von Gebetsgruppen und weiteren regionalen Vertretungen, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen;
- 3.4 Bilden von Trägerkreisen in Kirchen, Freikirchen, Gemeinschaften, an Universitäten, theologischen Ausbildungsstätten und ähnlichen Organisationen und sonstige Aktivitäten zur Förderung der Arbeit. Zu diesem Zweck werden auch Freizeiten, Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen durchgeführt;
- 3.5 Ausbildung in angewandter Sprachwissenschaft, Ethnologie, Bibelübersetzung, Bildungsprogrammen und ähnlichem durch dazu geeignete Kurse. Einführung von Mitarbeitern anderer Organisationen und von Studenten in die oben genannten Gebiete;
- 3.6 Unterhaltung eines Tagungszentrums, insbesondere zur Umsetzung der Aktivitäten aus 3.4 und 3.5;
- 3.7 Linguistische und ethnologische Forschung und Veröffentlichung der Ergebnisse, Übersetzung der Bibel oder von Bibelteilen und deren Veröffentlichung und Verbreitung im jeweiligen Sprachgebiet, Herstellung und Verbreitung von Literatur, insbesondere für die Schul- und Erwachsenenbildung in ethnischen Minderheiten;
- 3.8 Administrative und fachliche Begleitung der Mitglieder des Vereins einschließlich Beratung und Arbeitszuweisung;
- 3.9 Förderung von Arbeit und Projekten der Wycliffe Bible Translators International Inc. und des Summer Institute of Linguistics Inc. sowie anderer in- und ausländischer Organisationen, die Bibelübersetzung betreiben;
- 3.10 Linderung akuter Hungersnöte, Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe in Katastrophenfällen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Über eine mögliche zusätzliche Vergütung des Vorstandes entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5

Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein bei anderen Organisationen Mitglied werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
- 1.1 Mitglieder im Einsatz
 - 1.2 Mitglieder im Vorstand
 - 1.3 Mitglieder aus dem Freundeskreis

Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme eines Mitglieds durch eines dieser zwei Organe des Vereins ist wirksam. Ausnahme ist der kaufmännische Vorstand, der vom Aufsichtsrat bestellt wird (§ 13 Absatz 3).

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein geschieht folgendermaßen:

- 1.1 Mitglieder im Einsatz: Kandidaten, deren Bewerbung zwecks Mitarbeit vom Vorstand angenommen wurde und die ihre Vorbereitung abgeschlossen haben, werden mit Beginn ihrer Tätigkeit im Einsatzgebiet Mitglieder im Einsatz.
- 1.2 Mitglieder im Vorstand: Die Aufnahme als Mitglied im Vorstand des Vereins erfolgt durch Wahl in den Vorstand für die Dauer der Amtsperiode. Der kaufmännische Vorstand wird mit Übernahme und für die Dauer seines Amtes als Vorstand Mitglied im Verein.
- 1.3 Mitglieder aus dem Freundeskreis: Mit der Empfehlung des Vorstandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vereins kann eine Person aus dem Freundeskreis den Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand stellen. Näheres zu Mitgliedern aus dem Freundeskreis erläutern die „Regelungen zur Mitgliedschaft“.

- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind:
- 2.1 Mitglieder im Ruhestand
 - 2.2 Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Mitsprache- aber kein Stimmrecht. Näheres über Mitglieder im Ruhestand und Ehrenmitglieder erläutern die „Regelungen zur Mitgliedschaft“.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt,
- 1.1 wenn ein Mitglied in Textform seinen Austritt aus dem Verein erklärt;
 - 1.2 im Falle eines Mitglieds im Einsatz, wenn dieses seine Mitarbeit beim Wycliff e.V. oder bei der für sie verantwortlichen sendenden Partnerorganisation beendet. Ein Übergang in eine andere Form der Mitgliedschaft (Mitglied im Ruhestand, Mitglied im Freundeskreis) steht dem betroffenen Mitglied unter bestimmten Voraussetzungen offen. Diese Voraussetzungen sind in den „Regelungen zur Mitgliedschaft“ geregelt. Über den Übergang entscheidet der Vorstand.

1.3 durch Ableben;

1.4 wenn durch Beschluss des Vorstands ein Mitglied ausgeschlossen wird. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu;

1.5 im Falle der Mitglieder aus dem Freundeskreis mit Erreichen des 70. Lebensjahres;

1.6 bei Vorstandsmitgliedern mit dem Ablauf ihrer Amtsperiode oder bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausschluss von ihrem Amt; eine vorher bestehende Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1, Nr. 1.1 oder Nr. 1.3 sowie § 6 Absatz 2, Nr. 2.1 oder 2.2 bleibt in diesen Fällen bestehen;

1.7 beim kaufmännischen Vorstand, sobald sein Dienstvertrag als kaufmännischer Vorstand durch Zeitablauf, durch Eintritt in den Ruhestand, durch Kündigung oder aus einem anderen Grund endet.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist es verpflichtet, alle Mitgliedsausweise und Bevollmächtigungen sowie Eigentum des Vereins unverzüglich zurückzugeben und bei übernommenen Aufgaben mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 8

Satzung und Regelungen zur Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Vereins unterstellt sich der Satzung des Wycliff e.V. sowie den „Regelungen zur Mitgliedschaft“.

§ 9

Beiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Wahlausschuss

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 2.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- 2.2 Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des kaufmännischen Vorstandes;
- 2.3 Wahl des Aufsichtsrats;
- 2.4 Wahl des Wahlausschusses;

- 2.5 Diskussion von Vorschlägen oder Anregungen zur weiteren Arbeit des Vereins;
- 2.6 Beschlussfassung im Rahmen der Tagesordnung;
- 2.7 Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Mitgliederversammlung von einer Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern bis 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden;
- 2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 2.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- 3.1 auf Beschluss des Vorstands;
- 3.2 auf Antrag in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe von 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder an den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einladung an Mitglieder ist rechtswirksam vollzogen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift (dies kann auch eine E-Mail Adresse sein) erfolgt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung durch den Versammlungsleiter festgestellt wird.

Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, lädt der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Versammlung ein. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall auf 30 Tage verkürzt werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Mitgliederversammlung auch digital oder hybrid durchführen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt wird.

(7) Stimmabgabe in Textform zu den einzelnen Beschlussgegenständen ist zulässig und wirksam. Über die Form der Stimmabgabe (insbesondere bei Stimmabgaben in elektronischer Form) kann der Vorstand nach Gesichtspunkten der Praktikabilität und Sicherheit entscheiden. Telefonische Stimmabgabe ist rechtsunwirksam.

(8) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Bei Vorstands- und Aufsichtsratswahlen ist die relative Stimmenmehrheit ausreichend. Die Stimmabgaben in Textform müssen für jeden einzelnen Beschluss vom Versammlungsleiter besonders festgestellt werden.

(9) Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden; dabei gilt mindestens eine Antwortfrist von sechs Wochen (maßgeblich ist das im Anschreiben genannte Datum) und es muss ein Quorum von 50 % erreicht werden. Für eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Diese Beschlüsse werden auf der nächsten MV ergänzend deklaratorisch protokolliert.

(10) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller ordentlichen Vereinsmitglieder und kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus 3-5 Personen und wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr gewählt. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins können in den Wahlausschuss gewählt werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung der Vorstands- und Aufsichtsratswahlen auf Grundlage der Wahlordnung des Wycliff e.V.

Der Wahlausschuss stellt sicher, dass alle ordentlichen Mitglieder des Vereins fristgerecht Kandidatenlisten und Stimmzettel erhalten, damit alle die Möglichkeit zur Stimmabgabe haben, unabhängig vom Aufenthaltsort und von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Alles weitere regelt die „Wahlordnung“.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Personen.

1.1 Hauptamtliche Vorstände

Als hauptamtliche Vorstände beim Wycliff e.V. angestellt sind:

- a) Der Vorstandsvorsitzende
- b) Der kaufmännische Vorstand

Die hauptamtlichen Vorstände bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser leitet das Tagesgeschäft des Wycliff e.V.

1.2 Ehrenamtliche Vorstände

Mindestens 6 weitere Personen sind ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands.

Gemeinsam bilden alle Vorstände den Gesamtvorstand des Wycliff e.V. (siehe § 14)

- (2) Alle ehrenamtlichen Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu drei der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder im Einsatz gewählt als sogenannte Fachvorstände.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in sein Amt gewählt. Der kaufmännische Vorstand wird vom Aufsichtsrat ausgewählt und angestellt. Der Vorstand hat bei der Auswahl ein Vorschlagsrecht.
- (4) Ein Vorstand, dessen Verhalten die ideellen Ziele oder die wirtschaftliche Lage des Wycliff e.V. schädigt, kann freigestellt und/oder abberufen werden. Die Freistellung oder Abberufung erfolgen durch einen Beschluss des Aufsichtsrats nach Abstimmung mit dem gesamten Vorstand. Die Freistellung erfolgt mit sofortiger Wirkung; die Abberufung eines hauptamtlichen Vorstands schließt die Auflösung oder Kündigung seines Dienstvertrags als Vorstand durch den Aufsichtsrat mit ein.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Weitere Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis können in der „Geschäftsordnung für den Vorstand“ festgelegt werden.
- (6) Sollte der Vorstandsvorsitzende aus seinem Amt abberufen werden oder aus anderen Gründen sein Amt nicht mehr ausführen können, kann der Aufsichtsrat einen Interimsvorsitzenden berufen bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 14

Arbeit des Vorstands (Gesamtvorstand)

- (1) Der Vorstand leitet sämtliche Aktivitäten des Wycliff e.V. Er ist verantwortlich für die ideelle und wirtschaftliche Entwicklung des Vereins.
- (2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands einen stellvertretenden Vorsitzenden. Fachvorstände können nicht stellvertretende Vorsitzende werden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands; bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Eine elektronische Teilnahme an Vorstandssitzungen ist möglich.
- (5) Zu einer Vorstandssitzung oder Teilen davon können weitere Personen als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zugelassen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % aller Vorstände an einer Sitzung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung und Verweis auf die fehlende Beschlussfähigkeit. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstände teilnehmen.
- (7) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung des Wycliff e.V. oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Bei besonderer Eilbedürftigkeit sind Beschlüsse außerhalb der Sitzungen des Vorstands im schriftlichen Verfahren möglich. Dazu gehören auch elektronische Medien, wenn eine eindeutige und fälschungssichere Stimmabgabe sichergestellt ist.

§ 15

Geschäftsordnung für den Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Abstimmung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand die Geschäftsordnung für den Vorstand in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Geschäftsordnung muss enthalten:
 - 2.1 Eine Abgrenzung des Tagesgeschäfts in der primären Verantwortung des geschäftsführenden Vorstands zu den darüber hinaus gehenden Themen, die vom Gesamtvorstand beraten und beschlossen werden müssen;
 - 2.2 Beschreibung der Aufgaben, für welche der Vorstandsvorsitzende primär zuständig ist;
 - 2.3 Beschreibung der Aufgaben, für welche der kaufmännische Vorstand primär zuständig ist;
 - 2.4 Einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle, für welche die Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Wycliff e.V. oder zu einem der Vorstandsmitglieder des Vereins.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Geschäfte des Vereins. Im Besonderen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Prüfen der wirtschaftlichen Planung und Erörterung derselben mit dem Vorstand;
 - 3.2 Überwachung des Geschäftsverlaufs im Hinblick auf größere Abweichungen von der wirtschaftlichen Planung;
 - 3.3 Erörterung größerer Abweichungen mit dem Vorstand im Hinblick auf Maßnahmen zur Reduzierung der Abweichungen;
 - 3.4 Beschlussfassung über den Jahresabschluss auf der Grundlage des Berichts des Wirtschaftsprüfers;
 - 3.5 Erteilung der Entlastungen;
 - 3.6 Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - 3.7 Information der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss und die Arbeit des Aufsichtsrats;
 - 3.8 Entscheidung über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Vorstands;
 - 3.9 Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorständen.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen, davon mindestens zwei Mal mit persönlicher Anwesenheit.
- (5) Der Aufsichtsrat wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten einberufen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind.
- (6) Abhängig von der Tagesordnung nehmen die hauptamtlichen Vorstände ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; bei Bedarf auch weitere Mitglieder des Vorstands.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Aufsichtsrats ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Im Übrigen wird die Arbeit des Aufsichtsrats durch die „Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat“ definiert.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Aufsichtsrat beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Verein erstellten Jahresabschluss und die Geschäftsführung prüft und dem Aufsichtsrat sowie dem Vorstand einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung vorlegt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Ausschüsse

Für die Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Sie sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit in vollem Umfang verantwortlich. In diesen Ausschüssen hat der Vorsitzende des Vorstands oder der von ihm bestimmte Vertreter Sitz und Stimme.

§ 19

Dauer der Amtsperioden

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt in der Regel 4 Jahre. Abweichend davon beträgt die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden 2 Jahre. Die Amtszeit eines Fachvorstands beträgt ebenfalls 2 Jahre. Wiederwahl ist in allen drei Fällen möglich.
- (2) Der kaufmännische Vorstand erhält einen befristeten Vertrag. Verlängerungen sind möglich.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf seiner Amtsperiode oder wenn das Vorstandsmitglied seinen Posten vorzeitig niederlegt. Freiwerdende Vorstandsposten werden durch Wahl von der Mitgliederversammlung neu besetzt, sofern der Vorstand nicht eine Verkleinerung des Vorstandes anstrebt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 5 Jahren in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Aufsichtsratsmitglied soll in der Regel nicht länger als 10 Jahre im Amt bleiben.
- (5) Der Wahlausschuss wird für die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Amtsdauer der berufenen Ausschüsse richtet sich nach dem Beschluss des Vorstands.
- (7) Die vorgenannten Vereinsämter sind auch nach Ablauf der Wahlperiode weiter von den bisherigen Amtsträgern zu verwalten, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 20

Protokollierung

Über Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Aufsichtsrat- und Ausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach Maßgabe dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kirchliche Stiftung "Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur die von ihnen zur Verfügung gestellten Darlehen und den Gemeinwert ihrer leihweise geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 22 Übergangsvorschriften

- (1) Die hiermit aktualisierte Satzung tritt am 15. Juni 2024 in Kraft (nach Beendigung der Mitgliederversammlung).
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt amtierende Geschäftsführerin wird hauptamtliches Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Vorstands.
- (3) Die bisherige Vorsitzende des Vorstands wird stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- (4) Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Verwaltungsleiter wird kaufmännischer Vorstand und hauptamtliches Mitglied des Vorstands.
- (5) Die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Aufsichtsräte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.
- (6) Die Mitglieder des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Feldbeirats werden ehrenamtliche Fachvorstände, jedoch nicht ihre gewählten Stellvertreter.
- (7) Alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands amtieren bis zum Ende ihrer Amtsperiode, wenn sie ihr Mandat nicht vorher niederlegen.